

bitte den Herrn Bürgermeister Martini, die ständische Schrift vorzutragen.

(Geschieht mit dem Bemerken, daß die ständische Schrift in der Zweiten Kammer während der vorschriftsmäßigen Frist ausgelegt hat.)

Insofern Niemand gegen die eben verlesene ständische Schrift etwas zu erinnern hat, erkläre ich dieselbe für genehmigt.

Ich bitte ferner den Herrn Bürgermeister Martini, die ständische Schrift über das königl. Decret Nr. 9, Anberaumung eines Präclusivtermines für die Gültigkeit der sächsischen Cassenbilletts der Creation vom Jahre 1867 betreffend, zu verlesen.

(Geschieht mit dem Bemerken, daß auch diese ständische Schrift in der Zweiten Kammer während der vorschriftsmäßigen Frist ausgelegt worden ist.)

Wenn Niemand gegen die Abfassung der eben verlesenen ständischen Schrift etwas zu erinnern hat, erkläre ich dieselbe gleichfalls für genehmigt.

Es ist dann noch eine ständische Schrift über das königl. Decret Nr. 10, die provisorische Steuererhebung betreffend, zu verlesen. Den Herrn Präsident Külle ersuche ich, dies zu thun.

(Geschieht unter Hinzufügung der Erklärung, daß auch diese Schrift während der vorschriftsmäßigen Frist in der Zweiten Kammer ausgelegt worden ist.)

Wenn auch gegen diese ständische Schrift Niemand etwas zu erinnern hat, erkläre ich dieselbe gleichfalls für genehmigt.

Wir können nun zur Tagesordnung übergehen. Auf derselben steht der Vortrag über das Ergebnis des Vereinigungsverfahrens über das königl. Decret Nr. 11, Abänderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend.\*)

(Königl. Decret Nr. 11 j. Beil. 3. d. Mittheil.:  
Decrete 3. Bd. S. 25 ff.)

Der Herr Referent Präsident von Criegern wird von mir ersucht, über diesen Gegenstand den Vortrag zu erstatten.

Referent von Criegern: Es wird den Herren aus der gestrigen Nachmittagsitzung in frischer Erinnerung sein, daß in Bezug auf das königl. Decret, einige Abänderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend, nur eine Differenz mit der Zweiten Kammer vorhanden war, welche sich auf den § 12 des Geszentwurfs bezog. In

dieser Richtung ist in einer gestrigen Abendsitzung der Vereinigungsdeputation das Vereinigungsverfahren abgehalten und hierbei schließlich zu folgendem Vereinigungsvorschlage gelangt worden:

1. Der dritte Absatz wird in Wegfall gebracht, ebenso läßt man die von der Zweiten Kammer angenommene Fassung des letzten Absatzes fallen.
2. Der von der zweiten Kammer beschlossenen und von der Ersten Kammer angenommenen Fassung des ersten Absatzes sollen dem Antrag des Herrn von Könnert gemäß die Worte hinzugefügt werden: „Geistliche sind nicht zuzuziehen“, und ferner ist in der neuen Fassung des ersten Absatzes das Wort „ausschließlich“ von der 2. auf die 3. Zeile hinter das Wort „Instanz“ zu setzen.

Ueberdem ist in Uebereinstimmung mit dem Herrn Justizminister folgende Erklärung von den gesammten Mitgliedern der Vereinigungsdeputation zu Protokoll gegeben worden:

„Durch den Entwurf und die darauf von den Kammern gefaßten Beschlüsse soll der richterlichen Entscheidung darüber, ob der zeitliche geistliche Sühneversuch noch zu erfordern sei oder nicht, nach keiner Richtung vorgegriffen werden.“

Die von mir unter 1. erwähnte Umstellung des Wortes „ausschließlich“ hat den Zweck, die Geltung dieser Bestimmung jüdischen Ehen gegenüber noch bestimmter zum Ausdruck zu bringen.

Die Vorschläge 2 und 3 beabsichtigen, der einschlagenden Bestimmung des § 12 eine Fassung zu geben, welche der Frage, ob künftig im Eheproceß das processuale Erforderniß eines der Klageanstellung vorangehenden Sühneversuches noch fortbestehen werde oder nicht, in keiner Richtung vorgreift. Meiner Ansicht nach wird dieser Zweck im Wesentlichen erreicht und zu ausdrücklicher Bezeichnung dieses Zweckes des Vereinigungsvorschlages ist auch noch die Erklärung zu Protokoll gegeben worden, die ich Ihnen vorgelesen habe.

Nach dem soeben herüber gelangten Protokoll extracte hat in der Zweiten Kammer der Vorschlag der Vereinigungsdeputation gegen 7 Stimmen Annahme gefunden. Meinerseits habe ich aus voller Ueberzeugung der hohen Kammer den Beitritt zu diesem Beschlusse der Zweiten Kammer zu empfehlen.

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Verhandlung über diesen Gegenstand. Verlangt Jemand das Wort? — Da dies nicht der Fall ist, gehe ich zur Fragestellung über.

\*) M. I. R. S. 32 ff. 71 ff.  
M. II. R. S. 99 ff. u. 194 ff.